

Kundmachung

über das Ergebnis der Jagdausschusswahl

Da anlässlich der für **Sonntag, dem 26.05.2024** ausgeschriebenen Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet **Zlabern**, umfassend die Gemeinde(n) **Neudorf im Weinviertel**, die Katastralgemeinde(n), nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, gelten gemäß § 7 Abs. 8 der NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung, LGBl. 6501, als gewählt:*)

Bei der am 20..... durchgeführten Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet umfassend die Gemeinde(n) die Katastralgemeinde(n) Teile der Katastralgemeinde(n) wurden gewählt:*)

auf den Wahlvorschlag: **Bauernbund Ortsgruppe Zlabern:**

Als Jagdausschussmitglieder gewählt:	als Ersatzmitglieder:
Reiß Heinrich, 1968
Wiesmann Konrad, 1971
Strof Gerhard, 1967
Kreuzinger Gottfried, 1973
Doneus Franz, 1968
Kreuzinger Herbert, 1948
Hieblinger Ernst, 1963

Gegen dieses von der Wahlbehörde festgestellte Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss sein könnten, die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung dieser Kundmachung bei dem unterzeichneten Bürgermeister schriftlich eingebracht werden.



Der Bürgermeister der Gemeinde Neudorf im Weinviertel

Angeschlagen am: 05.03.2024

Abgenommen am:



 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.